

## Schulordnung der Musikschule Bochum, gültig ab 1.1.2007

### 1. Unterrichtsbeginn / Anmeldung

1.1 Der Unterricht im Fach Musikalische Früherziehung (MFE) beginnt in der Regel nach den Sommerferien.

Der Unterricht in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) beginnt in der Regel nach den Sommerferien bzw. nach den Weihnachtsferien.

Die Musikwachtel beginnen am 1. März bzw. am 1. Oktober.  
Der Instrumental- und Gesangsunterricht beginnt zum 01. Februar, 01. Mai bzw. 01. Oktober eines jeden Jahres.

Über weitere Angebote und andere Termine informiert die Musikschule rechtzeitig.

1.2 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschule. Anmeldeformulare sind in der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich.

### 2. Regelmäßigkeit

Regelmäßiger Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler häufig, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

In gravierenden Fällen entscheidet die Musikschule über den Ausschluss vom Unterricht.

### 3. Ferienregelung

Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich.

Sonderregelungen in den allgemeinbildenden Schulen (Hitzefrei, Schneefrei, etc.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Der Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

### 4. Beendigung des Unterrichts / Abmeldung

4.1 Abmeldungen von den Kursen Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung sind zum 1. März und 1. September möglich. Die schriftliche Abmeldung muss bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli vorliegen.

Im Elementarbereich (Musikwachtel, MFE, MGA) können begründete zwischenzeitliche Abmeldungen nach Rücksprache mit der Musikschule anerkannt werden.

Die Kurse mit begrenzter Laufzeit enden automatisch.

4.2 Abmeldungen vom Instrumental- und Gesangsunterricht sind zum 01. Februar, 01. Mai und 01. Oktober möglich. Die schriftliche Abmeldung muss bis zum 15. Dezember, 15. März, bzw. 15. August vorliegen.

4.3 Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.

Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Abmeldetermin auch dann erhoben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt.

### 5. Unterrichtsentgelte/Ermäßigungen/ Befreiungen

Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungssätze und die Befreiungsvoraussetzungen sind in der Entgeltordnung festgelegt.

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Beschluß des Rates der Stadt Bochum vom 17.11.2006